

Stadt Jerichow

- Der Stadtrat -

Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

Status:

Gremium:

Sitzungstag:

TOP-Nr.:

BV/366/2019-2024

öffentlich

Stadtrat

25.04.2023

11

eingereicht durch:	Bürgermeister
Betreff:	Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen
Beschluss:	Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, in den Gesellschafterversammlungen der Touristenzentrum Zabakuck GmbH und der Pareyer Wohnungsbau mbH eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen, um der Rechnungsprüfungsbehörde die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG einzuräumen.
Begründung:	Infolge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg sowie daran anknüpfend des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen- Anhalt sind die Kommunen mit Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 01/23 vom 31.01.2023 angewiesen worden, den zuständigen Prüfeinrichtungen entsprechende Prüfrechte für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit einzuräumen. § 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn der Kommune die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder mindestens der vierte Teil der Anteile, wenn ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht. Sofern der in § 53 bezeichnete Umfang erfüllt ist, kann im Gesellschaftsvertrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Kommune zur Klärung von Fragen, welche bei der Prüfung nach §44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. Die Stadt Jerichow hält Anteile in Höhe von 100 % an der Touristenzentrum Zabakuck GmbH sowie 28,93% der Anteile an der Pareyer Wohnungsbauengesellschaft mbH, bei welcher die Anteile zu 100% durch Gebietskörperschaften gehalten werden. Es bedarf daher der Schaffung entsprechender Rechte durch Ergänzung der Gesellschaftsverträge für beide Unternehmen.

Abstimmungsergebnis:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Ja	Nein	Enth
Bef (§33 KVG LSA)		